

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-3394/2025
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon+49 431 988 3129
Telefax: +49 431 988 6 143129

14. August 2025

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2025)

Letztes Jahr habe ich an dieser Stelle das zwanzigjährige Jubiläum des Haushaltskonsolidierungserlasses herausgehoben. Im vergangenen Jahr fiel mir ein Vorgang in die Hand, der mir zeigte, dass die Ehre zur Erstellung eines frühen Maßnahmenkatalogs zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte gar nicht dem Innenministerium gebührt, sondern dem Städtebund Schleswig-Holstein. Dieser hat im Jahr 1993, also bereits vor über 30 Jahren, einen dreizehnseitigen Maßnahmenkatalog mit weit über einhundert Vorschlägen zusammengestellt und als Leitlinien den Mitgliedskörperschaften an die Hand gegeben hat. Viele der Maßnahmen sind noch heute im Haushaltskonsolidierungserlass zu finden.

Die Liste der Möglichkeiten für schleswig-holsteinische Kommunen zur Beschränkung von Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung von Ertrags- und Einzahlungsquellen ist wie gewohnt als Anlage zum Haushaltskonsolidierungserlass beigelegt. Wir möchten Diskussionsgrundlagen anbieten und Ideen zur Haushaltskonsolidierung einbringen, die nicht abschließend sind und vor Ort individuell ergänzt werden können und sollen. Angesichts des erreichten Umfangs der Liste enthält sie auch dieses Jahr keine überraschenden, neuen Hinweise, die auf einen Schlag einen kommunalen Haushalt sanieren können. Das macht die Liste nicht weniger wertvoll. Im Gegenteil sollten die Inhalte rechtzeitig, regelmäßig erneut und vor allem bewusst überprüft werden.

Der aktuelle Erlass fällt in eine Zeit, in der sich die Haushaltslage einer Reihe von Kommunen zuletzt deutlich verschlechtert hat. Kommunen mit nicht oder nicht mehr

gegebener dauernder Leistungsfähigkeit müssen verstärkt Haushaltskonsolidierung betreiben. Gerade für sie ist die Liste eine Unterstützung darin, die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und zu identifizieren.

Die Liste enthält keine festen „Vorgaben“ oder verpflichtet die Kommunen zu ganz bestimmten Handlungen. Sie wird aber im Rahmen der Fehlbetragszuweisung herangezogen, um nachvollziehbar vermeidbare Fehlbeträge feststellen zu können. Ich bitte um Verständnis, dass vermeidbare Fehlbeträge nicht aus Mitteln der Solidargemeinschaft der schleswig-holsteinischen Kommunen finanziert werden können und nicht mit einer Fehlbetragszuweisung ausgeglichen werden. Daneben sind Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bei nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit selbstverständlich auch im Blick von Haushaltsgenehmigungsverfahren.

Die einzigen Voraussetzungen für den Erhalt einer Fehlbetragszuweisung sind derzeit die Einhaltung der Mindesthebesätze von Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen sowie das Vorhandensein eines unvermeidlichen Jahresfehlbetrags.

Mindesthebesätze ab 2026

Für die diesjährige Gewährung einer Fehlbetragszuweisung (also für das Jahr 2024) gelten die Mindesthebesätze der Übergangsregelung vom 4. Dezember 2024, siehe Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisung (Amtsbl. Schl.-H. 2024/76). In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden ist beabsichtigt, ab 2026 wieder einheitliche Mindesthebesätze festzusetzen.

Ab dem Jahr 2026 (also erstmalig für die Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2025) wird der Mindesthebesatz für die Grundsteuer A voraussichtlich auf 400 % festgesetzt und für die Grundsteuer B voraussichtlich auf 500 %. Der Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer soll unverändert bei 380 % bleiben. Eine entsprechende Änderung der Richtlinie ist bis zum Jahresende vorgesehen.

In der Hinweisliste sind **inhaltliche Neuerungen** wie üblich durch **Fettdruck** hervorgehoben. Den Erlass gleichen Betreffs vom 8. August 2024 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2026 zu nutzen. Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2025 zu verwenden.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101

Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de (→ Landesregierung → Ministerien & Behörden → Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport → Themen → Kommunales → Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

Gez.

Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme